

Stadt Bernburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 91

Kennwort:

**„Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg
an der Magdeburger Straße und der Straße
Weinberg“**

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand: 23.04.2018

PLANVERFASSER:

STADT BERNBURG (SAALE)

Planungsamt

Schlossgartenstr. 16

06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de

Tel.: 03471 659-626

Fax: 03471 659-300

BERNBURG



Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass	1
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	1
3. Planungsvorgaben	2
4. Planziele	4
5. Planinhalte und Festsetzungen	6
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
5.2 Überbaubare Grundstücksflächen	8
5.3 Flächen für Nebenanlagen	8
5.4 Verkehrserschließung	8
5.5 Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserbeseitigung	8
5.6 Grünordnung	10
5.7 Immissionsschutz	10
6. Hinweise / Kennzeichnungen	11
6.1 Altlasten	11
6.2 Kampfmittel	11
6.3 Bau- und Kunstdenkmalspflege	12
7. Umweltbericht	12
7.1 Einleitung	12
7.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	12
7.1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
7.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	14
7.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	14
7.2.3 Schutzgut Boden	15
7.2.4 Schutzgut Wasser	16
7.2.5 Schutzgut Klima / Luft	16
7.2.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
7.2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	17
7.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
7.2.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	18
7.2.10 Gesamtbewertung	19
7.3 Prüfung von Planungsalternativen	19
7.4 Hinweise auf Schwierigkeiten	20
7.5 Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie	20
7.6 Besonderer Artenschutz	20
7.7 Ermittlung des Kompensationsbedarfes für unvermeidbare Beeinträchtigungen („Eingriffs-Ausgleichsbilanz“)	21
7.8 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	24
7.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes	24
8. Maßnahmen zur Verwirklichung	24
8.1 Bodenordnung	24
8.2 Erschließung	25
8.3 Entschädigungen	25
8.4 Ausgleichsmaßnahmen	25
9. Wesentliche Auswirkungen	25
10. Flächenbilanz	26
Literaturverzeichnis	27

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben „Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg (Saale)“

1. Planungsanlass

Aus der Geschichte des Weinbaus heraus bietet sich mit der Anlage eines Weinberges in der Region Bernburg die Chance, dieses Kulturlandschaftselement neu zu entdecken und als Inspirationsquelle für wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten zu nutzen.

Die Hochschule Anhalt möchte gemeinsam mit der Stadt Bernburg (Saale) einen Lehr- und Demonstrationsweinberg in unmittelbarer Nachbarschaft zu historischen Weinbergarealen etablieren. Dieser soll sowohl historische und traditionelle als auch zeitgemäße und zukunftsweisende Elemente rund um das Thema Wein enthalten.

Grundsätzlich sind Weinbaubetriebe gleichzeitig Landwirtschaftsbetriebe und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im planungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB). Eine Privilegierung liegt vor, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BauGB handelt, der ein mit einem Mindestmaß an Umfang (Fläche, Ertrag) betriebenes, auf Dauer (für mehr als eine Generation) gedachtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen (keine Verluste auf Dauer) darstellt.

Der geplante Lehr- und Demonstrationsweinberg erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen erfordert eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Mit der Planung sollen die planerischen Voraussetzungen zur Nutzung von bisher im Außenbereich gelegenen Flächen als Weinbergareal vorbereitet und so langfristig die Attraktivität der Stadt Bernburg (Saale) in Bezug auf Tourismus, Freizeit und Erholung erhöht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 91, Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“ enthält Festsetzungen, die nicht den ursprünglichen Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) entsprachen und damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzten. Gemäß Entwicklungsgebot ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob die beabsichtigten Bebauungsplanungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können. Entspricht der Bebauungsplan inhaltlich nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des Entwicklungsgebotes, so muss dieser gleichzeitig geändert werden. Dies erfolgte mit der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna. Die Genehmigung der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 13.03.2018 erteilt.

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB werden Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Das zum Aufstellungsbeschluss aktuelle BauGB vom 20.10.2015 bildet die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren. Auch der Umweltbericht wird nach dieser Rechtsvorschrift aufgestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 28.848 m² befindet sich im Norden der Stadt Bernburg (Saale) und wird im Westen durch die Magdeburger Straße begrenzt. Im Süden bilden die Grünfläche der Kirche St. Stephani sowie die Bahntrasse die Grenze. Die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/2; 1000; 5/4 und 5/5 der Flur 59 begrenzen gleichzeitig das Plangebiet im Norden.

Im Geltungsbereich befinden sich mithin die Flurstücke 2/1; 2/2; 3; 4; 5/4; 5/5 und 1000 der Flur 59 sowie das Flurstück 54 der Flur 60 der Gemarkung Bernburg.

Der Geltungsbereich wird geprägt durch den noch teilweise genutzten Garagenkomplex und das nördlich gelegene Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten. Im östlichen Bereich wurden bereits vorbereitende Arbeiten für die Anlage des Weinberges vorgenommen.

Außerhalb des Geltungsbereiches liegt im Südwesten das Gelände der Kirche St. Stephani, einer klassischen Saalkirche der Romanik mit parkähnlich gestaltetem Umfeld.

Nördlich grenzen eine Brachfläche sowie Landwirtschaftsflächen an den Geltungsbereich, die ihrerseits im Norden durch die Bundesstraße B6n begrenzt werden.



Abb. 1: Geltungsbereich

Kartengrundlage: Geobasisdaten /Juli 2016,
© GeoBasis DE/VermGeo LSA,
2016 A18-224-2009-7

Das Gelände besitzt ein starkes Gefälle nach Süden, so dass die Straße Weinberg an der Magdeburger Straße auf einer Höhe von 81 m NHN und am Bahnübergang bei 73 m NHN liegt. Der höchste Punkt im Geltungsbereich liegt auf der Brachfläche im Nordwesten bei etwa 88 m NHN. Die östliche Teilfläche besitzt ein leichteres Gefälle, hier bewegen sich die Höhe zwischen 78 und 83 m NHN.

3. Planungsvorgaben

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und haben diese als raumbedeutsame Planungen öffentlicher Stellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 11.03.2011 trat der Landesentwicklungsplan in Kraft.

Nach Grundsatz 134 soll der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zur Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen. Gemäß Grundsatz 135 soll der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken gestärkt werden.

Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmälen von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden (Grundsatz 136).

Die südlich des Geltungsbereiches angrenzende Kirche St. Stephani ist Bestandteil der „Straße der Romanik“. Die „Straße der Romanik“, eine Tourismusmarke und kulturtouristisches Landesprojekt, präsentiert mit 80 Objekten in 65 Orten eine Entdeckungsreise ins Mittelalter.

Regionaler Entwicklungsplan

Die Inhalte des Landesentwicklungsplanes werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

Gemäß § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, zu der die Stadt Bernburg (Saale) zum damaligen Zeitpunkt gehörte, ist am 24.12.2006 in Kraft getreten.

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, benennt die Stadt Bernburg (Saale) als regional bedeutsamen Standort für Kultur- und Denkmalpflege (Pkt. 5.4.8.2 G). Außerdem ist sie als Hochschulstandort ein regional bedeutsamer Standort für soziale und Bildungsinfrastruktur (Pkt. 5.4.7.2 Z).

Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Gemeinde im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2010 bekannt gegeben, den regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 02.06.2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zur Öffentlichen Auslegung vom 11.07. bis 11.10.2016 bestimmt. Gemäß Ziel 160 werden regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt. Dabei handelt es sich vorrangig um kulturhistorische und denkmalgeschützte Baudenkmäler (z. B. Burgen und Schlösser, religiöse Bauwerke) von herausragender Bedeutung. Sie sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft möglichst zu erhalten und vor einer Überformung zu schützen. Neben anderen Tourismusmarken gehören auch die bereits im LEP 2010 festgelegten Standorte der „Straße der Romanik“ dazu.

Die Inhalte des Bebauungsplanes sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

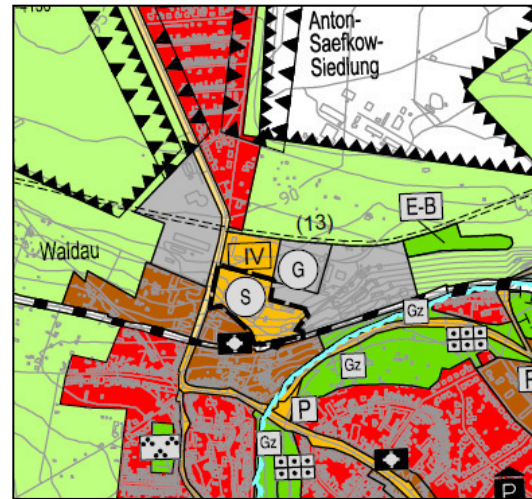
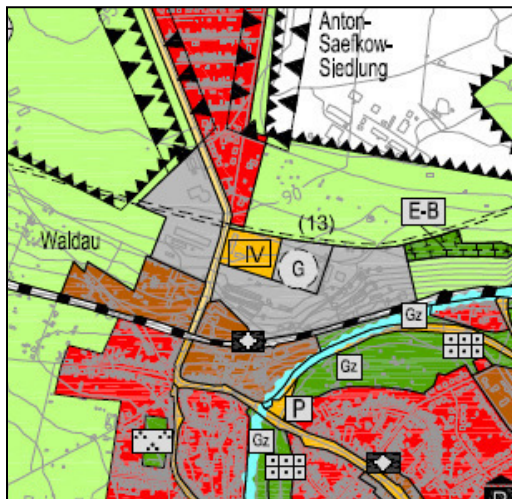
Flächennutzungsplan

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wurde am 23.08.2007 ausgearbeitet und stellte den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dar (s. Abb. 2).

Die gewerbliche Baufläche wurde bis zu den südlich angrenzenden Bahngleisen dargestellt, ausgenommen die romanische Kirche mit einer Darstellung als gemischte Baufläche. Westlich grenzt die Magdeburger Straße an, während im Norden neben gewerblichen Bauflächen die Sonderbaufläche IV mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ angrenzt.

Die Darstellung der 5. Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist eine Erweiterung der nördlich angrenzenden Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule“. Die Flächengröße der dargestellten Gewerblichen Baufläche wird dabei verringert.

Abb. 2: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vor der 5. Änderung mit der 5. Änderung



(Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.03.2003 Erlaubnisnr.: LVermG/A/108/2003)

Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Der aktuelle Landschaftsplan für die Gemarkung Bernburg vom Oktober 2004 (mit Änderungen bis 2007) ordnet den Geltungsbereich dem Entwicklungsbereich „Stadtteil Waldau“ zu.

Als allgemeines Entwicklungsziel steht die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Waldau durch bauliche (Renovierung) und grünordnerische Maßnahmen im Vordergrund. Bestehende Grünstrukturen sind zu erhalten.

Erhaltenswerter Platz mit altem Baumbestand ist der Kirchplatz an der alten Waldauer Kirche St. Stephani. Aufgrund der historischen Bedeutung der im romanischen Stil erbauten Stephani Kirche sollte dieser Bereich sowohl für den Besucher als auch den Bewohner noch deutlicher hervorgehoben werden. Dazu sind geeignete Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vorzusehen. Weitere Maßnahmen und Ziele mit Relevanz für den Geltungsbereich sind im Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) nicht enthalten.

Flurbereinigung

Der Geltungsbereich liegt größtenteils innerhalb des Flurbereinigungsgebietes OU Bernburg B6n Verf.-Nr.: 611-17 BB 2046. Anlass des Flurbereinigungsverfahrens war der Neubau der Bundesstraße B6n, hier die Ortsumgehung Bernburg.

Von geplanten Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist der Geltungsbereich nicht betroffen.

4. Planziele

Ziel des Vorhabens ist die integrierte Entwicklung und das Erlebarmachen der vielfältigen Nutzungsoptionen zum Thema Wein, um in diesem Kontext regionale Impulse für weitere nachhaltige ökologische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche (auch touristische) Aktivitäten zu generieren.

Das geplante Weinbergareal soll neben dem Wirtschaftsgebäude (Weinberggaragen) auch eine relativ große Sitzfläche sowie eine Aussichtsplattform beinhalten (s. Abb. 3 und 4). Geplant sind

außer der Anlage des Weinberges mit gastronomischer Bewirtschaftung (Straußenwirtschaft) auch verschiedene Bildungsangebote (Seminare, Workshops) zum Thema Wein.



Abb. 3:
Visualisierung des Zentrums des Weinbergareals (Hochschule Anhalt, 2016)

Beabsichtigt sind die Anlage von 2000 - 2500 m² kleinteiliger extensiver Weinbauflächen, Gehwegen zur fußläufigen Erschließung des Areals unter Berücksichtigung der örtlicher Sichtbeziehungen, eines repräsentativen Eingangsbereiches sowie eine Aussichtsplattform als zusätzlicher Anziehungspunkt auf dem Weinberg (s. Abb. 4). Die Aussichtsplattform wird eine ebenerdige Terrasse mit einer Größe von etwa 10 x 10 m. Diese wird voraussichtlich im Osten des Weinberges, auf dem höchstgelegenen Punkt des Geländes als Stadtbalkon mit einzigartigem Blick über die Stadt angelegt.

Erforderlich ist die Anlage eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des Areals für Fahrzeuge und Geräte zur Bewirtschaftung des Weinbergs. Die Einfriedung des Areals erfolgt mit historischen Bruchsteinmauern, die zu diesem Zweck repariert und ergänzt werden.



Abb. 4:
Visualisierung des Blickes von der Aussichtsplattform in Richtung Südwesten auf die Stadt Bernburg (Hochschule Anhalt, 2016)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs soll im Bedarfsfall als Stellfläche für Pkws und auch Wohnmobile zur Verfügung stehen. Bei Bedarf kann diese Fläche auch für Veranstaltungen genutzt werden. Vorstellbar ist auf Teilflächen auch eine dauerhafte Ausstellung rund um das Thema Wein, mit Informationen zum Weinbau, zum Keltern, zur Vermarktung und zur Historie. Auch Demonstrationspflanzungen verschiedener und lokaler historischer Sorten würden das Areal bereichern.

So stellt der Weinberg neben der St. Stephani Kirche in Waldau einen zusätzlichen touristischen Anlaufpunkt dar und fördert neben der Attraktivität des Stadtteils auch den Tourismus der Stadt Bernburg (Saale) insgesamt.

Das gesamte Areal soll also nicht nur dem Anbau von Wein dienen, es sollen außerdem auch vielfältige gesellschaftliche und kulturelle sowie wirtschaftliche und touristische Aktivitäten stattfinden.

Die Anlage des Weinbergs und seine anschließende Bewirtschaftung sowie die dargestellte Nutzung der Ergänzungsflächen wird ein regionales Gemeinschaftsprojekt in Trägerschaft der Hochschule Anhalt unter Beteiligung von regional ansässigen Institutionen und Vereinen sowie der Stadt Bernburg (Saale).

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind im **Sonstigen Sondergebiet SO 1** die Aufrebung sowie die Errichtung von Stützmauern in Form von Trockenmauern bis max. 1,5 m Höhe über Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes. Das Sondergebiet 1 dient auch der Unterbringung des Wirtschaftsbereichs sowie einer Schank- und Speisewirtschaft mit Außensitzplätzen und einer ebenerdigen Aussichtsplattform. Außerdem sind zweckgebundene bauliche Nebenanlagen sowie Wege zulässig. Die Anlage von Wegen soll mit wassergebundener Wegedecke oder mit Pflaster erfolgen.

Im **Sonstigen Sondergebiet SO 2** mit der Zweckbestimmung „Reihengaragen“ sind die Anlage von Reihengaragen zulässig. Ein Teil der bestehenden Reihengaragen soll erhalten bleiben und den Bedarf an Mietgaragen decken.

Das **Sonstige Sondergebiet SO 3** mit der Zweckbestimmung „Fläche für Stellplätze, Festplatz und für Nutzungen zum Erlebarmachen des Themas Wein“ ist auf Grund der vorhandenen Altlast (mit Hausmüll verfüllter Steinbruch) nicht zur Anlage von Weinbauflächen oder anderer zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmter Kulturen geeignet. Zulässig sind jedoch die kleinflächige Aufrebung zu Demonstrationszwecken sowie weitere Elemente zu Schauzwecken, z.B. zum Thema Weinanbau, Keltern und Vermarktung sowie zum historischen Weinbau in der Region. Vereinen und anderen Interessenten soll somit die Möglichkeit gegeben werden, sich bzw. ihre Vereine dauerhaft zu präsentieren (z.B. Weinbaufreunde Bernburg).

Der derzeitige Garagenkomplex soll als Park- und Festplatz dienen. Er soll nach heutigem Stand eine teildurchlässige oder schwach ableitende Oberfläche gemäß DIN 1986, Teil 100¹ erhalten. Markierungen bzw. Reglementierungen auf der Fläche sollen auf ein Minimum reduziert bleiben. Das Abstellen von Pkws und Wohnmobilen soll durch das Zeichen 314 und dem Zusatzzeichen 1048-17 erlaubt werden. Wohnmobilen soll ein einfacher Übernachtungsplatz, ein so genannter Transitplatz, ohne jeden Komfort zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche soll mit Schotterrasen befestigt werden. Diese wasserdurchlässige und kostengünstige Befestigung eignet sich für Flächen mit geringem Verschmutzungspotential und geringer Verkehrsbelastung. Das anfallende Niederschlagswasser wird aufgenommen und versickert, zusätzlich werden außerdem die Bodenfunktionen erhalten.



¹ Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen.

Zusätzlich kann bei Veranstaltungen auf dem Weinberg oder der Freifläche der Kirche St. Stephani diese Fläche ebenfalls als Veranstaltungsfläche genutzt werden. Das Sondergebiet SO 3 stellt somit eine Erweiterungsfläche für das Sondergebiet SO 1 dar. Die Fläche von ca. 4.800 m² ist dabei ausreichend groß um beiden Nutzungen (Parken und Veranstaltung, auch dauerhafte Präsentationen) Platz zu gewähren.

Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) hat die Gemeinde immer die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen festzusetzen. Darüber hinaus muss die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt werden, wenn ohne diese Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- oder Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Plan durch die **Grundflächenzahl**, die **Vollgeschosse** und die **Höhe baulicher Anlagen** bestimmt.

Grundflächenzahl

Für das Sondergebiet 1 ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl erlaubt die Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen mit einer landschaftlichen Einbindung.

Im Sondergebiet 2 ist eine Grundflächenzahl von 0,4 für die Zulässigkeit von Reihengaragen ausreichend.

Für die Anlage einer Fläche für Stellplätze, Festplatz und für Nutzungen zum Erlebbarmachen des Themas Wein im Sondergebiet 3 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Befestigung der Fläche erfolgt mit Schotterrassen.

Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen

Eine Festsetzung zur „dritten Dimension“, d.h. zur Geschosszahl oder zur Höhe baulicher Anlagen dient primär der näheren Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung und ist zusätzlich dann erforderlich, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Zahl der Vollgeschosse in den Sondergebieten 1 und 2 ist auf 1 festgesetzt.

In den Sondergebieten 1 und 2 wird zusätzlich zu der Zahl der Vollgeschosse die maximale Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen (OK) festgesetzt. Das Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen im Sondergebiet 1 wird mit 7,0 m und im Sondergebiet 2 mit 4,0 m festgesetzt. Diese Höchstmaße berücksichtigen die beabsichtigte Nutzung. Die Gebäude sollen nicht in den Vordergrund rücken, vielmehr geht es auf dem Weinberg (Sondergebiet 1) um funktionale Nutzung. Im Sondergebiet 2 werden Reihengaragen festgesetzt. Hier begrenzt die zulässige Höhe der Gebäude auch deren Sichtbarkeit von der Waldauer Kirche aus.

Die Festsetzung der Oberkante bezieht sich auf den höchsten das Orts- und Landschaftsbild noch mit prägenden Bauteil (z.B. Dachfirst), technische Aufbauten sehr untergeordneter Dimension wie z.B. Schornsteine können darüber hinausragen. Als Bezugspunkt für das Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen in den Sondergebieten 1 und 2 wird die vordere Gebäugdegrenze auf Höhe der Mitte des jeweiligen Gebäudes festgesetzt (textliche Festsetzung 1.4).

Aufgrund der Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ist eine negative Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen.

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, die zum größten Teil den Bestand sichert, wird klar geregelt, wo eine Bebauung möglich ist.

Baugrenze

Baugrenzen definieren die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich größtenteils an den bestehenden Gebäuden und dienen neben den Garagen der Bewirtschaftung des Weinbergs.

5.3 Flächen für Nebenanlagen

In den Sondergebieten sind 1-3 Einfriedungen gemäß 14 Abs. 1 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Einfriedungen gelten als Nebenanlagen, sollen aber auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein, da sich die überbaubare Grundstücksfläche nur auf eine geringe Fläche beschränkt und keinen großen Spielraum zulässt.

5.4 Verkehrserschließung

Straßen

Als Straßenverkehrsflächen wird die im Geltungsbereich liegende Teilfläche der Straße Weinberg festgesetzt. Über diese erfolgt auch die Anbindung an die Magdeburger Straße und somit an das städtische Straßennetz.

Im Westen des Geltungsbereichs liegt ein kleiner Teil der Verkehrsfläche der Magdeburger Straße.

Die Zufahrt zum Sondergebiet soll neben der vorhandenen in Höhe der Kirche zusätzlich über eine weitere Zufahrt im Westen der Sondergebietsfläche SO 3 gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Stellfläche wird mit der Anlage einer zweiten Zufahrt verbessert, neben kürzeren Wegen können die bestehenden topographischen Verhältnisse besser überwunden werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Gesonderte Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind nicht vorgesehen. An das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist der Geltungsbereich über die in der Magdeburger Straße befindliche Haltestelle „Gutsberg“ verkehrende Stadtbuslinie 112 angeschlossen. Der in etwa 300 m Entfernung liegende Bahn-Haltepunkt „Bernburg-Waldau der Bahnstecke Magdeburg-Bernburg (RB 48) ermöglicht den Anschluss an das Bahn-Bus-Netz.

5.5 Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserbeseitigung

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Der Geltungsbereich als zukünftiges Naherholungsgebiet ist im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild besonders empfindlich, weshalb oberirdische Leitungen (z.B. Telekommunikation, Elektrizität) ausgeschlossen sind.

Der Weinberg mit seinen geplanten Nutzungen ist auf eine gesicherte Erschließung angewiesen. Diese kann zum Teil mit bereits vorhandenen Leitungen sichergestellt werden. Dennoch müssen auch neue Anschlussleitungen verlegt werden (z.B. Trink- und Abwasser).

Abwasser

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt über das Mischwasserortsnetz des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, über das das Abwasser zur Kläranlage Bernburg geführt wird. Eine öffentliche Abwasseranlage steht für das geplante Gebiet derzeit nicht zur Verfügung. Hier sind entsprechend den Planungsabsichten grundlegende Erschließungsmaßnahmen erforderlich, die mit dem Wasserzweckverband abzustimmen sind.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll gemäß § 65 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert bzw. verrieselt werden, wenn der Untergrund es zulässt.

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Trinkwasserleitungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, der eine Trinkwasserversorgungsleitung zur Versorgung des Ortsteils Waldau bis hin zur Anton-Saefkow-Siedlung mit Anschluss an die Fernwasserabgabe Strenzfeld unterhält. Das Sondergebiet 1 muss an das Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Löschwasser

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist nach § 2 (2) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Land Sachsen-Anhalt die Gemeinde zuständig und verantwortlich. Das DVGW Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Merkblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ regelt den Löschwasserbedarf nach der baulichen Nutzung und der Brandausbreitung.

Aufgrund der geringen Zulässigkeit von Bauwerken im Geltungsbereich ist der Löschwasserbedarf mit 48 m³/h über 2 Stunden bereitzustellen. Dieser Grundbedarf an Löschwasser wird durch die Stadt Bernburg (Saale) bereitgestellt.

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ wird gemäß DVGW-Arbeitsblatts W 405 in der Regel ein Löschbereich in einem Umkreis von 300 m erfasst. In der Straße Weinberg liegen zwei Hydranten, so dass die gesamte Fläche des Geltungsbereiches erreicht und die Voraussetzungen zur Löschwasserbereitstellung erfüllt sind. Durch die Fernwassereinspeisung und der Größe der bestehenden Versorgungsleitung ist eine Löschwasserversorgung aus dem bestehenden Leitungsnetz gegeben.

Gas

Die Gasversorgung des Geltungsbereichs erfolgt durch die Stadtwerke Bernburg GmbH, wird aber im Plangebiet nicht erforderlich sein.

Elektrizität

Die Versorgung des Geltungsbereiches mit Elektroenergie erfolgt durch die Stadtwerke Bernburg GmbH. Trafostationen des Unternehmens befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Abfallentsorgung

Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt über die turnusmäßige Müllabfuhr des Kreiswirtschaftsbetriebs. Um die Entsorgung zu gewährleisten, muss neben der Beachtung der jeweils gültigen

Abfallentsorgungssatzung auch sichergestellt werden, dass der Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug befahren werden kann.

5.6 Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen südlich der Straße Weinberg wurden mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün festgesetzt, dabei gehört die große Grünfläche südlich der Straße Weinberg schon zum Umfeld der Kirche St. Stephani. Die straßenbildprägenden Bäume (Robinien) sind mit einem Erhaltungsgebot belegt. Abgängige Bäume mit Erhaltungsgebot sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode, straßenbegleitend im Geltungsbereich durch jeweils einen Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu ersetzen. Um den ländlichen Charakter des Stadtrandes erlebbar zu machen, sollen für die abgängigen Bäume einheitlich Rotdorn (*Crataegus laevigata*) oder Linden (*Tilia cordata*) nachgepflanzt werden.

Nördlich des Sondergebiets SO 3 wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Studenten nutzen bereits jetzt die Grünfläche als fußläufige Querverbindung in Richtung Rosinenberg. Langfristig soll diese Fläche als naturnahe Grünanlage mit den vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen erhalten bleiben. Für diese Grünfläche wird deshalb ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Die Anlage von Wegen ist zulässig.

5.7 Immissionsschutz

Bebauungspläne sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG und haben gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (u. a. Lärm).

Der Planbereich liegt abseits stark befahrener Straßen. Beeinträchtigungen des Planbereiches durch Verkehrslärm sind nicht zu erwarten, ebenso wenig durch die südlich angrenzende Bahnlinie. Relevante Immissionen aus gewerblichen Nutzungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Vielmehr ist der vom Plangebiet ausgehende Freizeitlärm zu beurteilen, der allerdings nur temporär stattfindet. Nach Angaben der Hochschule Anhalt sollen jährlich ca. 10 kleinere Veranstaltungen mit etwa 50 Personen und 2 größere Veranstaltungen mit ca. 500 Personen stattfinden. Möglicherweise finden auf dem Gelände des Weinberges auch Lehrveranstaltungen statt. Diese werden in der Regel in der nach TA Lärm definierten Tagzeit zwischen 6 und 22 Uhr gehalten.

Sonstiger Freizeitlärm (z. B. Veranstaltungen im Freien) wird im Einzelfall durch § 22 BImSchG und die Freizeitlärmrichtlinie geregelt. Über Lärmgrenzen gibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz Auskunft. Die Freizeitlärmrichtlinie bezieht sich auf den Schutz der Wohnbevölkerung in der bebauten Umgebung und gibt Hinweise zur Beurteilung der Frage nach schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Dabei hängt die Erheblichkeit von der Lautstärke der Geräusche ab, auch von der Gebietsnutzung, der Geräuschart und der Einwirkungszeit. Grundsätzlich gilt, je traditioneller und seltener eine Veranstaltung stattfindet, desto eher darf der Geräuschpegel höher sein als normal.

Finden Veranstaltungen nur selten statt, kann die sogenannte Sonderregelung der Freizeitlärmrichtlinie als Orientierungshilfe herangezogen werden. Seltene Veranstaltungen, wenn sie

an maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten und auf 18 Tage im Kalenderjahr begrenzt sind.

Bei den im Flächennutzungsplan angrenzend dargestellten Gemischten Bauflächen, auch den nahe gelegenen Studenten- und Asylbewerberheimen sowie das von der Bernburger Wohnstätten GmbH vermietete Gebäude Magdeburger Straße 48, sollte der Geräuschpegel 60 Dezibel tagsüber außerhalb der Ruhezeit (8 bis 20 Uhr), 55 Dezibel tagsüber innerhalb der Ruhezeit und 45 Dezibel während der Nachtzeit nicht überschritten werden. Als Ruhezeiten gelten jeweils die Beurteilungszeiten von 6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr. Ausnahmsweise dürfen dann für geplante Veranstaltungen die Emissionsrichtwerte überschritten werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird in einem solchen Fall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entsprechend entscheiden.

Festsetzungen zum Lärmschutz sind aufgrund der Sonderregelung und der Seltenheit der Ereignisse insofern nicht erforderlich.

6. Hinweise / Kennzeichnungen

6.1 Altlasten

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Altlastenkataster des Salzlandkreises sind folgende Eintragungen vorhanden, die beide im Kataster als bereits archivierte Flächen erfasst sind. Eine Kennzeichnung ist nicht mehr notwendig. In der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis auf die archivierten Flächen.



Abb. 5:
Lage der Altlastverdachtsflächen

Nr. 00608	Flurst. 2/1; 2/2	Verfüllter Steinbruch „Am Weinberg“ (ca. 1904-1953 mit unbekannten Abfallarten verfüllt - wilde Müllkippe)
Nr. 00589	Flurst. 5/4; 5/5	Schrottplatz (Autoverwertung - mehrere Schrottplätze auf dem Betriebsgelände verteilt)

6.2 Kampfmittel

Kampfmittelfunde können niemals ganz ausgeschlossen werden. Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, insbesondere Sicherungs- und Meldepflichten.

Nach Information des Salzlandkreises wurde der Bereich anhand der vorliegenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2014) auf das Vorhandensein von Kampfmittelverdachtsflächen überprüft. Die Prüfung ergab, dass die Flurstücke 2/2 und 1000 der Flur 59 der Gemarkung Bernburg als kampfmittelbelastete Flächen verzeichnet sind. Hier kann mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung gegeben.

6.3 Bau- und Kunstdenkmalflege

Bau- und Kunstdenkmal sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, jedoch grenzt unmittelbar das Baudenkmal der romanischen Waldauer Kirche an. Der Umgebungsschutz des Baudenkmals ist bei baulichen Maßnahmen (z.B. bei Einfriedungen) zu berücksichtigen. Ebenso wird eine frühzeitige Abstimmung zu Standort, Gestalt und Größe der geplanten Aussichtsplattform mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt empfohlen.

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB werden Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Das zum Aufstellungsbeschluss aktuelle BauGB bildet die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren. Auch der Umweltbericht wird nach dieser Rechtsvorschrift aufgestellt.

Die Hochschule Anhalt hat einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben „Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg (Saale)“ erarbeitet (Anlage 1). Dieser berücksichtigt allerdings nur den östlichen Teil des Geltungsbereichs, auf dem der Weinberg angelegt werden soll.

7.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Lehr- und Demonstrationsweinberges, den die Hochschule Anhalt anlegen möchte, zu schaffen und so den Kulturtourismus in Bernburg zu fördern. Die entsprechende Fläche wird als Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg festgesetzt.

7.1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung wurde kein gesonderter Scoping-Termin durchgeführt. Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung werden für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB festgelegt. Der Untersuchungsumfang erstreckt sich grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Für die Umweltprüfung werden die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Stadt Bernburg (Saale) und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Vorhaben

„Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg (Saale)“ verwendet, hieraus ergibt sich der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Für das Verfahren des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren in Form der Landschaftsplanung. Im Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) wird der Geltungsbereich dem Entwicklungsbereich „Stadtteil Waldau“ zugeordnet.

Ziele der Fachgesetze:

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB müssen im Rahmen der Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten berücksichtigt werden.

Es ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich Teil des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ist oder ob nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse von dem Eingriff beeinträchtigt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragen sind.

In ca. 2.000 m Entfernung befindet sich im Süden die nördliche Teilfläche des FFH-Gebiets „Au-
enwälder bei Plötzkau“. Für die gemeldeten FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes in dem genannten FFH-Gebiet nicht zu erwarten (s. Kap. 7.5).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Die Prüfung ergab, dass kein Schutzgebiet betroffen ist.

Eine Planung unterliegt der Verpflichtung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i. V. m. § 14 BNatSchG zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Eingriffsfläche Teil eines Schutzgebietes ist (s. Kap. 7.7).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes schreibt vor, dass bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen sind, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Um-

gang mit dem Boden zu achten. Die Planung berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes, indem keine großflächigen Bauflächen festgesetzt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Für die vorliegende Bebauungsplanung ist in erster Linie das mögliche Vorhandensein eines Wasserschutzgebietes (§ 48 WG LSA) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 96 WG LSA) von Bedeutung. Das Plangebiet ist jedoch weder Teil eines Wasserschutzgebietes noch eines Überschwemmungsgebietes.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ergebnisse der genannten Fachplanungen werden in die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt. Anderweitige Fachpläne sind nicht vorhanden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. Somit spiegelt sich der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung der Auswirkungen wider, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

7.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Abgrenzung des Untersuchungs- und Eingriffsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 28.848 m² groß und befindet sich im Norden der Stadt Bernburg (Saale). Im Westen bildet die Magdeburger Straße und im Süden die Straße Weinberg sowie die Bahntrasse die Grenze. Die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/2; 1000; 5/4 und 5/5 begrenzen gleichzeitig das Plangebiet im Norden.

Aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich wird geprägt durch den noch teilweise genutzten Garagenkomplex und die davon nördlich liegende Brachfläche mit Wildwuchs. Im östlichen Bereich wurden bereits vorbereitende Arbeiten für die Anlage des Weinberges vorgenommen. Teilweise stehen zur Zeit ungenutzte Gebäude auf der Fläche.

Außerhalb des Geltungsbereichs liegt im Südwesten das Gelände der romanischen Kirche St. Stephani mit seinem parkähnlich gestalteten Umfeld.

7.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Eine große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat die im Norden gelegene Brachfläche, der angrenzende Garagenkomplex hat dagegen keine Bedeutung für das Schutzgut. Mittlere Bedeutung für das Schutzgut hat der östliche Bereich. Dieser ist geprägt von vegetationslosen Flächen, Flächen mit Bauschutt und Sukzessionsflächen. Südlich der Straße Weinberg befindet sich eine Grünfläche die größtenteils aus Rasen besteht. Straßenbegleitend stehen Bäume (Robinien), die den Straßenraum prägen.

Unter Schutz stehende oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Lebensräume so erhalten bleiben wie sie derzeit sind, die Sukzession würde weiter fortschreiten.

Die Durchführung der Planung führt zur Aufwertung von Lebensräumen durch dauerhaften Erhalt der Grünfläche und Rückbau des Garagenkomplexes. Der geplante Weinberg mit Trockenmauern bietet Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Dennoch handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt von Gehölzstrukturen und damit Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich gewachsenen Artenvielfalt
- Festsetzungen zum Erhalt und zur Anlage von Grünflächen im Bebauungsplan

Die Auswirkungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden als nicht erheblich bewertet, da keine anspruchsvollen Biotope zerstört werden. Es wird eingeschätzt, dass durch die Planung die gesetzlichen Verpflichtungen des Artenschutzrechts eingehalten werden und es zu keinen Beeinträchtigungen entsprechender Arten kommt.

7.2.3 Schutzgut Boden

Aufgabe des vorsorgenden Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist die Suche nach Standorten auf denen die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Versiegelt sind die Flächen des Garagenkomplexes sowie der Straße und der Zufahrt. Da auf den meisten Flächen keine vollständige Versiegelung vorliegt (Kopfsteinpflaster, wassergebundene Decke) sind die ökologischen Bodenfunktionen (z.B. Regelung Wasserkreislauf, Schadstofffilter) teilweise erhalten.

Auf den nicht versiegelten Flächen befindet sich Löss (Bodentyp: Schwarzerde) von sehr hoher Wertigkeit.

Der Geltungsbereich ist mit Altlastverdachtsflächen belastet, die allerdings archiviert sind. Es handelt sich im westlichen Teil um den verfüllten Steinbruch „Am Weinberg“. Dieser wurde etwa 1904-1953 mit unbekannten Abfallarten verfüllt und diente als wilde Müllkippe.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs diente als Schrottplatz. Nach Aussage des Salzlandkreises gab es an dieser Stelle eine Autoverwertung, auf dessen Betriebsgelände mehrere Schrottplätze verteilt waren.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Ohne Eingriff wird sich am Istzustand nichts ändern, es kommt auch zu keinen Veränderungen der Bodenfunktionen.

Im Eingriffsfall werden Flächen innerhalb des Sondergebietes für die Anpflanzung von Weinreben vorbereitet. Auch der teilweise Abriss des westlichen Garagenkomplexes wirkt sich positiv auf die Bodenfunktionen aus. Versiegelte Flächen werden lediglich für die Zuwegungen, die notwendigen Gebäude sowie für geplante Stellplätze entstehen. Im Ergebnis wird die ökologische Wertigkeit des Schutzgutes verbessert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Abschieben des Oberbodens -so vorhanden- auf Bauflächen; Behandlung gemäß DIN 18915²; Verwendung des Bodens im Plangebiet; getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden für den Erhalt bzw. die Herstellung des standortgerechten Bodengefüges
- durch die Ausweisung von Baugrenzen und Grundflächenzahl wird die Größenordnung der Versiegelungsflächen begrenzt.

Bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die beeinträchtigten Bodenfunktionen haben funktional keine besondere Bedeutung und können durch einfache Aufwertungsmaßnahmen angemessen kompensiert werden.

7.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Im Geltungsbereich befindet sich kein Gewässer.

Die Flächen im Geltungsbereich besitzen ein Grundwasservorkommen mit mittlerer Ergiebigkeit und sind ungeschützt gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe (Froelich & Sporbeck, 2007). Die meiste Fläche des Geltungsbereichs ist unversiegelt und für die Grundwasserneubildung von großer Bedeutung.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Ohne Eingriff wird sich am derzeitigen Zustand nichts ändern, die Grundwasserneubildungsrate wird konstant bleiben.

Die Grundwasserneubildung wird nicht negativ beeinflusst, durch den Abriss des Garagenkomplexes wird der Versiegelungsgrad verringert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Zurücknahme von versiegelten Flächen und Anlage von Grünflächen

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen bei Durchführung des Bebauungsplanes nicht. Großflächige Versiegelungen werden nicht vorbereitet.

7.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Laut Landschaftsplan herrscht im Geltungsbereich Gewerbeklima mit starker Überwärmung (Froelich & Sporbeck, 2007). Die Bereiche im Landschaftsplan wurden sehr großzügig abgegrenzt. Die tatsächliche Nutzung (Brachflächen, Garagenkomplex) lässt eher auf ein Freilandklima schließen. Durch starke nächtliche Abkühlung kommt es zu einem ungeminderten Temperatur- und Feuchteverlauf. Für den nächtlichen Luftaustausch ist das Freilandklima von großer Bedeutung.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Beim Status quo würde es zu keinen Änderungen in Bezug auf das Klima kommen.

² Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen.

Mit dem Bebauungsplan wird keine großzügige Neubebauung zugelassen. Die geplanten und zulässigen Gebäude werden aufgrund ihrer Größe nicht in der Lage sein die Kaltluftproduktion bzw. den nächtlichen Luftaustausch zu stören.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt und Anlage von Gehölzflächen zur Verbesserung des Mikroklimas
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas durch große Baukörper

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

7.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetation, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- und Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist geprägt durch Hanglage und den einzigartigen Blick über Bernburg. Im Geltungsbereich selbst sind keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden. Negativ wirken hier der sehr große Garagenkomplex sowie die verfallenen Gebäude. Große Bedeutung für das Landschaftsbild hat die an den Geltungsbereich angrenzende romanische Kirche St. Stephani.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Bei Fortführung der bisherigen Nutzungen wird sich das Landschaftsbild nicht ändern. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind langfristig zu erwarten, Wildwuchs würde das Gelände unzugänglich machen.

Die Durchführung der Planung wertet das Landschaftsbild erheblich auf. Der einzigartige Blick auf Bernburg wird für jedermann erlebbar gemacht. Der relativ große Garagenkomplex wird teilweise zurückgebaut, zusätzlich wird die Grünanlage begehbar gemacht. Im Ergebnis erlebt der gesamte Komplex um die St. Stephani Kirche eine enorme Aufwertung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- landschaftliche Einbindung des sanften Tourismus
- Erhalt und Aufwertung der Blickbeziehung über die Stadt
- keine Zulässigkeit von dominant wirkenden Gebäuden

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Aufwertung der touristischen Attraktivität der Stadt Bernburg (Saale), negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

7.2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- und Wohnumfeldsituation und die naturbezogene Erholung zu berücksichtigen.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Die gesamte Fläche des Plangebietes ist unbewohnt. Schutzwürdige Wohnnutzung schließt im Südwesten, an der Magdeburger Straße, an.

Die Aufenthaltsqualität im Geltungsbereich ist nicht hoch. Lediglich Garagenpächter halten sich momentan auf dem Gelände auf. Der Geltungsbereich liegt jedoch in direkter Nachbarschaft zu der Kirche St. Stephani, die seit 1993 eine Station an der Straße der Romanik ist.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes bleibt die niedrige Aufenthaltsqualität in diesem Teil der Stadt erhalten, Verbesserungen bzw. Veränderungen sind nicht absehbar. Erholungsqualität hat der Geltungsbereich im Moment nicht.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität. Mit Anlage des Weinbergs wird direkt neben der romanischen Kirche St. Stephani ein weiterer touristischer Anziehungspunkt geschaffen.

Die Erhöhung des Freizeitangebotes in diesem Teil der Stadt ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Lärmpegels verbunden. Kurzzeitig sind aufgrund beabsichtigter Veranstaltungen auf dem Gelände des Weinbergs Beeinträchtigungen durch Lärm möglich. Das Schutzgut Mensch wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftsästhetischen Qualität des Geländes
- Anlage eines Weinbergs
- Bereicherung des Tourismusangebotes

Es bestehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, es wird zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Erholungsqualität beigetragen.

7.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Kulturgüter sind im Planungsraum nicht vorhanden. Jedoch grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich das Baudenkmal der romanischen Waldauer Kirche. Der Umgebungsschutz des Baudenkmals ist bei baulichen Maßnahmen (z.B. bei Einfriedungen) zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Sachgüter (z.B. Kabel- und Leitungsbestand) werden mit einem Leitungsrecht belegt und sind zu erhalten.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Ohne Eingriff kommt es zu keinen Veränderungen im Bestand.

Bei Bauvorhaben sind die vorhandenen Leitungen und Kabel zu berücksichtigen und die Bebauung anzupassen. Negative Auswirkungen werden somit verhindert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Schutz der vorhandenen Sachgüter bei Bauvorhaben

7.2.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach §1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen, um Wirkungsketten, sekundäre Effekte oder Summationswirkungen zu erkennen und zu bewerten.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands

Auch im Plangebiet bestehen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die jedoch mit geringen Wirkungen verbunden sind. Das Landschaftsbild und der Erholungswert besitzen derzeit keine Attraktivität für das Schutzgut Mensch. Nur der angrenzende Bereich der Waldauer Kirche St. Stephani besitzt einen Erholungswert.

Entwicklungsprognose ohne Eingriff und im Eingriffsfall

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern würden sich ohne Eingriffsfall nicht verändern.

Im Eingriffsfall kommt es zur Anlage eines Weinberges mit Trockenmauern, Erhalt von Grünflächen und Rückbau versiegelter Flächen. Flächeninanspruchnahme erfolgt mit den zweckgebundenen baulichen Anlagen für den Weinberg. Die genannten Eingriffe stehen in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna).

Die Lebensqualität für den Menschen hängt entscheidend von den Schutzgütern Klima, Luft, und Landschaftsbild ab. Diese wird durch die Lage des Plangebietes sowie die Ausprägung des Landschaftsraumes insgesamt bestimmt und mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes enorm aufgewertet.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gehen nicht über die bereits für die einzelnen Schutzgüter beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus, im Gegenteil, es erfolgt für die meisten Schutzgüter eine Verbesserung.

7.2.10 Gesamtbewertung

Die einzelnen beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zeigen, dass eine Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den gesetzlichen Umwelanforderungen gegeben ist.

Die Gesamtbewertung berücksichtigt auch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter werden ausgeschlossen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden als mit den gesetzlichen Umwelanforderungen vereinbar angesehen, er erfüllt die gesetzlichen Umwelanforderungen.

7.3 Prüfung von Planungsalternativen

Grundsätzlich ist es möglich, auf die Planung eines Sondergebietes zu verzichten („Nullvariante“). In diesem Falle würde die Anlage des Weinbergs in Waldau unterbleiben. Die derzeitige Brachfläche würde dauerhaft verbleiben. Wirtschaftliche Ausfälle für die Stadt, die Hochschule Anhalt und die Region wären die Folge.

Der Geltungsbereich ist sowohl hinsichtlich seiner natürlichen Standortbedingungen als auch auf Grund seiner Historie besonders für den Anbau von Wein geeignet. So befindet sich das vorgesehene Areal unmittelbar in einem Bereich, in dem auch in früheren Zeiten bereits Weinberge existierten wodurch die Authentizität des Vorhabens unterstrichen wird. Das Vorhaben wertet außerdem das Ortsbild an dieser Stelle enorm auf.

Zur Förderung des Kulturtourismus sowie zur klaren Formulierung des Planungswillens der Stadt Bernburg (Saale) wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

7.4 Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen sowie städtebaulichen (Flächennutzungsplan) und sonstigen Fachplanungen (Landschaftsplan) aufbauend auf einer Vor-Ort-Bestandsaufnahme gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

7.5 Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie

Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000-Gebietes“ zu überprüfen. Das kohärente Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ besteht gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA).

„Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete. Für die gemeldeten FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

In einer Mindestentfernung von etwa 2 km zum Geltungsbereich befindet sich der Aderstedter Busch als nördlichstes Teilgebiet des FFH-Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ (Code: DE 4236 301).

Gemäß § 34 BNatSchG ist der Bebauungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mittels Vorprüfung zu überprüfen. Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Projektbegriff im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt ist. Der Projektbegriff ist nur erfüllt, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes aufgrund der Entfernung sowie der Festsetzungen nicht erwartet. Auf die Durchführung einer Vorprüfung wird verzichtet.

7.6 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.

Ob durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes gegen diese Artenschutzvorschriften verstoßen wird, ist vom Vorkommen entsprechender Arten abhängig. Bei Vorkommen entsprechender Arten muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Der Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) (2004) weist der nördlichen Brachfläche eine hohe Schutzwürdigkeit als „dörfliches Ödland“ zu. Dem übrigen Geltungsbereich belegt der Landschaftsplan keine große Bedeutung für die Biotopfunktion und den Artenschutz. Das Vorkommen geschützter Arten ist nicht bekannt.

Der Bebauungsplan schafft Baurecht u.a. für die Anlage eines Weinbergs mit Trockenmauern und somit Lebensraum für wild lebende Tiere. Auch der Erhalt der Grünfläche (Feldgehölz) wird sich positiv auf den Artenschutz auswirken. Durch die wenigen überbaubaren Grundstücksflächen im Zusammenspiel mit der städtischen Baumschutzsatzung sowie den festgesetzten Grünflächen verbleibt ausreichend Freiraum als Lebensraum für wild lebende Tiere.

Es wird eingeschätzt, dass durch die Planung die gesetzlichen Verpflichtungen des Artenschutzes eingehalten werden und es zu keinen Beeinträchtigungen entsprechender Arten kommt.

7.7 Ermittlung des Kompensationsbedarfes für unvermeidbare Beeinträchtigungen („Eingriffs-Ausgleichsbilanz“)

Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen werden vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes gemäß § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein kann, der, wenn er unvermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des sachsen-anhaltinische Modells zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Die geplanten Flächennutzungen werden der Ausgangssituation gegenübergestellt. Für das Sondergebiet 1 liegt ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor, davon ausgenommen ist das Flurstück 5/4. Der Ausgangszustand aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde rechnerisch korrigiert und um das fehlende Flurstück 5/4 sowie die weiteren Flächen des Geltungsbereichs ergänzt (s. Tab. 1).

Bestand:

Tab. 1: Ausgangszustand aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg, ergänzt um vollständigen Geltungsbereich

Code	Nutzungstyp / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopflächenwert
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich	442	0	0
BSb	Bebauung (Bruchstein-/ Ziegelmauern, Treppenanlagen)	224	0	0
BX	Baustelle (flächig einplanierter Bauschutt aus Abbruch von Gebäude)	981	0	0
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht- heimischen Arten	87	13	1.131
HGAb	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (9 bis 20 Jahre alt)	901	20	18.020
HGAc	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (4 bis 8 Jahre alt)	809	18	14.562
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)	158	21	3.318

Code	Nutzungstyp / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopflä- chenwert
PYA	Beet / Rabatte	292	6	1.752
UDY	Ruderalflur, artenarm, sonstiger Dominanzbestand	157	5	785
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	1.523	14	21.322
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen)	99	6	594
VWC	Weg (versiegelt)	106	0	0
XXRa	Reinbestand Robinie (Altbestand)	1.197	8	9.576
XXRb	Reinbestand Robinie (9 bis 20 Jahre alt)	27	6	162
XXRc	Reinbestand Gemeine Esche (4 bis 8 Jahre alt)	421	8	3.368
	Ergänzung Bestand übrige Fläche			
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich (Flurstück 5/4) (SO 1)	72	0	0
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten) (Flurstück 5/4) (SO 1)	968	21	20.328
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten) (Flurstück 2/2) (SO 1)	298	21	6.258
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen) Zufahrt (SO 1)	100	3	300
GSB	Grünfläche (Verkehrsgrün)	2.937	7	20.559
HGAc	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (4 bis 8 Jahre alt)	8.371	18	150.678
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen) Garagenkomplex (SO 2 und 3)	3.485	3	10.455
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich (Garagen) (SO 2 und 3)	2.830	0	0
VSB	Verkehrsfläche	2.363	0	0
	Eingriffsflächenwert gesamt:	28.848		283.168

Planung:

Tab. 2: Zielzustand aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg ergänzt um vollständigen Geltungsbereich

Code	Nutzungstyp / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopflä- chenwert
AWB	Extensiv genutzter Weinberg, Kleinterrassen	2.366	15	35.490
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich	491	0	0
BSb	Bebauung (Bruchstein-/ Ziegelmauern, Treppenanlagen)	47	0	0
GMA/ GMY	Mesophiles Grünland (Neuanlage)	1.495	16	23.920

Code	Nutzungstyp / Biototyp nach Biotopwertliste	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopflä- chenwert
GSB	Scherrasen	637	7	4.459
HGAa	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (Altbe- stand)	29	22	638
HTA	(Neuanlage) Gebüsch trocken-warmer Standorte (über- wiegend heimische Arten)	909	17	15.453
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflas- tert oder mit Spurbahnen)	988	0	0
VWC	Weg (versiegelt)	55	0	0
XXRa	Reinbestand Robinie (Altbestand)	407	8	3.256
	Ergänzung Planung übrige Fläche			
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich (Flurstück 5/4) (SO 1)	100	0	0
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimi- sche Arten) (Flurstück 5/4) (SO 1)	940	21	19.740
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke) (SO 1)	398	3	1.194
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflas- tert oder mit Spurbahnen) (SO 2)	1.148	3	3.444
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich Garagen) (SO2)	273	0	0
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflas- tert oder mit Spurbahnen) Reihengaragen (SO 3)	4.894	3	14.682
HGAc	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (4 bis 8 Jahre alt)	8.371	18	150.678
GSB	Grünfläche (Verkehrsgrün)	2.937	7	20.559
VSb	Verkehrsfläche (Weinberg)	2.363	0	0
	Ausgleichsflächenwert gesamt:	28.848		293.513

Ausgleichsflächenwert: 293.513 WE
 Eingriffsflächenwert: -283.168 WE
 = **Kompensationsüberschuss: 10.345 WE**

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes **vollständig ausgeglichen** werden können, ein externer Ausgleich wird nicht notwendig.

Die Ermittlung der Gesamtbilanz ergibt ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 10.345 Werteinheiten. Dies bedeutet, dass bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend der vorliegenden Planung keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erbracht werden müssen. Vielmehr würde durch die Umnutzung und Umgestaltung des Areals im Zuge der Realisierung des Vorhabens ein Kompensationsüberschuss erreicht werden. Hier ist zu prüfen inwieweit dieser Kompensationsüberschuss gemäß der „Ökokonten“-Regelungen im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (§ 9 NatSchG LSA) für andere Vorhaben angerechnet werden kann.

Als zusätzlicher positiver Aspekt, der mit der Neugestaltung des Plangebiets einhergehen würde und sich nicht in der Bilanzierung widerspiegelt, ist in Verbindung mit der Anlage von Trockenmauern die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für zahlreiche Reptilien- und Insektenarten zu erwähnen.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Stadt Bernburg (Saale) auf Mitteilungen der Fachbehörden und auf mögliche Hinweise von Bürgern zurückgreifen und reagieren.

7.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Lehr- und Demonstrationsweinbergs zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) fest.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz u.a..

Die für die Belange des Natur und Landschaftsschutzes durchgeführte Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur verursacht. Die Eingriffsbilanzierung führte zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Vorhabens eine positive Bilanz erzielt wird und somit im Plangebiet die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgewertet und verbessert wird.

Auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands wurden für den Bebauungsplan die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu erwarten sind.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der Festsetzungen den Zielen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB entspricht.

Grundsätzlich ist für Bebauungspläne eine Überwachung von dessen Umweltauswirkungen durchzuführen. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, kann in diesem Fall auf eine Überwachung verzichtet werden.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Zur Realisierung des Weinbergprojektes hat die Stadt Bernburg (Saale) als Grundstückseigentümer mit der Hochschule Anhalt einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen.

Für die Herrichtung des Stell- bzw. Festplatzes im Sondergebiet 3 müssen die noch bestehenden Pachtverträge mit den Nutzern der Garagen gekündigt werden.

8.2 Erschließung

Anlagen der Ver- und Entsorgung (Wasser- Abwasserleitungen) sind bereits vorhanden und liegen in der Straße Weinberg.

Zusätzliche Ver- und Entsorgungsleitungen werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch den Bebauungsplan erforderlich.

8.3 Entschädigungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund des geplanten Vorhabens „Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges“ wird die Biotop- und Nutzungsstruktur verändert. Die Eingriffsbilanzierung führte zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Vorhabens eine positive Bilanz erzielt wird und somit im Plangebiet die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgewertet und verbessert wird.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Dennoch gilt selbstredend die Baumschutzsatzung der Stadt Bernburg (Saale). Nach ihr sind Ersatzpflanzungen für nach der Satzung geschützte Bäume, die aufgrund von Bauvorhaben beseitigt werden müssen, zu leisten.

9. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Umgebung wohnenden Menschen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

Städtebauliche Entwicklung

Mit dem Bebauungsplan werden Sondergebiete festgesetzt, um u.a. die Voraussetzungen für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg zu schaffen. Somit soll die Stadt als touristischer Anziehungspunkt gestärkt werden.

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Gesamtstadt sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht gegeben. Vielmehr wird der Bereich der St. Stephani Kirche durch die angrenzende Nutzungen aufgewertet. Die Festsetzungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Verkehr

Der Bebauungsplan nimmt bis auf die Anlage einer zusätzlichen Ein- und Ausfahrt keine Veränderungen an der verkehrlichen Situation vor.

Städtischer Haushalt

Die Stadt Bernburg (Saale) hat mit der Hochschule Anhalt zur Realisierung des Weinbergprojektes einen langfristigen Nutzungsvertrag (Laufzeit 15 Jahre mit Recht auf Verlängerung) geschlossen. Die Überlassung des Geländes erfolgt unentgeltlich.

Finanziert werden soll das Vorhaben Weinberg u.a. mit Fördermitteln aus dem LEADER-Programm.

Haushaltsmittel der Stadt Bernburg (Saale) werden zur Verwirklichung des Weinberges nicht benötigt.

Der Abriss des Garagenkomplexes soll ebenfalls über Fördermittel bezuschusst werden. Hierfür muss die Stadt Bernburg (Saale) Eigenmittel aus Haushaltsmitteln bereitstellen. Auch für die Umsetzung des Stell- bzw. Festplatzes muss die Stadt Bernburg (Saale) Haushaltsmittel einplanen.

Für die Garagen im Sondergebiet 2 ist auch langfristig mit Pachteinnahmen zu rechnen.

Wirtschaft

Der Bebauungsplan schafft mit seinen Festsetzungen die Voraussetzung für die Errichtung eines Lehr- und Demonstrationsweinberges und gleichzeitig einen Anziehungspunkt nicht nur für Einheimische sondern auch für Gäste, was wiederum zur Stärkung der Wirtschaft beiträgt.

10. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in m ²		Flächenanteil in %	
Sondergebiet	15.177		52,61	
Verkehrsflächen	2.363		8,19	
öffentliche Grünfläche	11.308		39,20	
Zweckbestimmung Parkanlage	8.371		29,02	
Zweckbestimmung Verkehrsgrün	2.937		10,18	
Gesamt:	28.848		100,00	

Tab. 3: Flächenbilanz

Literaturverzeichnis

DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2008):

Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Bonn.

FROELICH & SPORBECK (1998 und 2004):

Landschaftsplan der Stadt Bernburg/Saale und 1. Fortschreibung. Caputh bei Potsdam.

HOCHSCHULE ANHALT (2016):

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg. Bernburg

HOCHSCHULE ANHALT (2016):

Vorhabenskizze Bernburger Weinberg „WALADALA“. Bernburg

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2015):

Freizeitlärmrichtlinie

STADT BERNBURG (SAALE) (2007):

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna. Bernburg

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Land Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Sachsen-Anhalt (UVPG LSA). Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 371), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA S. 5)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch § 6 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. S. 659,662)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 1. Entwurf. Beschluss vom 02.06.2016. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum Vorhaben**

**Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges
im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg**

Vorhabenträger: Hochschule Anhalt
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg

erstellt durch Dr. Marcel Heins und Dipl.-Ing. Daniela Jürges
[Kontakt: Telefon 03471 – 355 1162 | E-Mail: marcel-heins@hs-anhalt.de]

Bernburg, im Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Planungsanlass	4
2. Methodik	4
3. Beschreibung und Abgrenzung des Vorhabens.....	5
4. Zustandsanalyse und -bewertung	6
4.1 Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes.....	6
4.2 Planerische Vorgaben	8
4.3 Naturräumliche Gegebenheiten	9
4.4 Wertbestimmende Biotop- und Nutzungstypen	10
4.5 Bedeutung für die Fauna.....	12
5. Planung	12
6. Konfliktanalyse.....	13
6.1 Eingriffe in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.....	13
6.2 Eingriffsvermeidung und -verminderung.....	13
6.3 Bewertung der Eingriffe und Ermittlung des Kompensationsumfangs	14
7. Zusammenfassung	15
Anhang.....	16

Weitere Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Huldigungsbild zum Weinbau in Bernburg und Umgebung von 1806
Abbildung 2	Lage des Plangebiets im Stadtgebiet Bernburg
Abbildung 3	Lage des Plangebiets im Stadtteil Waldau

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ist- bzw. Ausgangszustand des Plangebietes
Tabelle 2	Zielzustand des Plangebietes gemäß der Planung
Tabelle 3	Gesamtbilanz

Planverzeichnis (Pläne im Anhang)

Plan Nr. 1	Aktueller Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK)
Plan Nr. 2	Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen
Plan Nr. 3	Vorhaben- bzw. Zielplan der Biotop- und Nutzungstypen

Literatur

FBA, FÖRDERVEREIN FÜR BILDUNG UND ARBEIT, WEINBAUFREUNDE BERNBURG-UNTERE SAALE (Hrsg.)(2007): Mit dem Rebstock durch die Zeiten. Historische Weinreise. Bernburg

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2009): Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. Des MLU, MVB, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2) – Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung

REICHHOFF et al. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts – Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

1. Einleitung und Planungsanlass

Die Hochschule Anhalt plant am Rande der Stadt Bernburg im Stadtteil Waldau einen Lehr- und Demonstrationsweinberg anzulegen. Um dieses Vorhaben zu realisieren, ist eine Umgestaltung und Neustrukturierung des dafür vorgesehenen Areals erforderlich. Damit sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Aus den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich die Verpflichtung die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Entsprechende Eingriffe sind daher zu vermeiden, zu vermindern oder zu kompensieren.

Zur Beurteilung des Ausmaßes der im Zuge der Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Eingriffe wurde der vorliegende Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Dieser soll die erforderliche Planungsgrundlage für die Abwägung der Belange von Natur und Landschaft liefern. Dazu werden auf Grundlage der Analyse und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse) mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eruiert sowie Optionen zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe aufgezeigt.

2. Methodik

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst folgende Inhalte bzw. Arbeitsschritte:

- Erfassung, Darstellung und Bewertung der Gegebenheiten des Naturhaushaltes unter besonderer Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen inkl. einer flächendeckenden Ermittlung des Biotopwertes des Ist- bzw. Ausgangszustands (siehe 4.)
- Beschreibung und Darstellung des Vorhabens sowie der damit verbunden Umgestaltung bzw. Veränderung der Biotop- und Nutzungsstruktur inkl. einer flächendeckenden Ermittlung des Biotopwertes des geplanten Zielzustands (siehe 5.)
- Ermittlung von eingriffen und Darstellung von Vorschlägen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs inkl. seiner Bewertung durch eine Gesamtbilanzierung (siehe 6.)

3. Beschreibung und Abgrenzung des Vorhabens

In Bernburg und Umgebung wurde viele Jahrhunderte lang Weinbau betrieben, der ab der Mitte des 19. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Gründen schrittweise aufgegeben wurde und langsam seinen Niedergang fand. Unter anderem sind dafür klimatische Veränderungen und eine Zunahme des Befalls durch die Reblaus verantwortlich, die zur Unrentabilität des Anbaus in den hiesigen Gefilden führten. Billige Importe von Wein aus dem südlichen Europa trugen ebenfalls zu einem Rückgang



Abbildung 1: Huldigungsbild zum Weinbau in Bernburg und Umgebung von 1806 (Quelle VBA 2007)

des Weinbaus bei. Heute noch zeugen im Stadtgebiet von Bernburg viele Flur- und Straßennamen von der einstigen Bedeutung des Weinanbaus. So lassen sich beispielsweise Straßennamen wie „Weinberg“ oder „Rosinenberg“ im Stadtteil Waldau finden, welcher in historischen Quellen bereits Anfang des 9. Jahrhunderts unter der Ortsbezeichnung „Waladala“ Erwähnung findet.

Mit den prognostizierten Klimaveränderungen und dem zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten eröffnet sich heute die Möglichkeit, dass der Weinbau in die Region Bernburg zurückkehren kann. Aus der Geschichte des Weinbaus heraus bietet sich mit der Anlage eines Weinbergs in der Region Bernburg die Chance dieses Kulturlandschaftselement neu zu entdecken und als Inspirationsquelle für wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten zu nutzen.

Durch das Vorhaben ist nicht die Rekonstruktion eines historischen Weinbergs angedacht. Vielmehr soll ein Weinbergareal geschaffen werden, das sowohl historische und traditionelle als auch zeitgemäße und zukunftsweisende Elemente rund um das Thema Wein enthält. So ist es natürlich auch vorgesehen historischen Anbauarten zu veranschaulichen und alten Rebsorten zu zeigen. Der Fokus des Vorhabens soll jedoch insbesondere der Zukunft des Weinbaus gelten. Dabei sollen u.a. Aspekte, wie die zukunftsweisende Gestaltung (Landschaftsarchitektur und Architektur) von Weinbergen als ökologische wertvolle Kulturlandschaftselemente oder ihre Ausstattung mit innovativen Designelementen (z.B. Rebspaliere) bis hin zur Landschaftskunst bzw. LandArt eine Rolle spielen. Weitere Themenfelder stellen neben dem Anbau und der Herstellung von Wein die Produktion von weiteren gesunden regionalen Nahrungsmitteln, wie z.B. Honig auf Grundlage einer artenreichen Weinbergflora und die Kulinaristik dar. Auch künstlerische und kulturelle Elemente (Literatur, Malerei, Musik etc.) bieten Möglichkeiten, um sich auf dem Areal mit dem Thema Wein auseinanderzusetzen und können zur wirtschaftlichen Nutzung inspirieren.

Ziel des Vorhabens ist somit die integrierte Entwicklung und das Erlebbarmachen der vielfältigen Nutzungsoptionen des Potentials und Themas *Wein*, um in diesem Kontext regionale Impulse für weitere nachhaltige ökologische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche (auch touristische) Aktivitäten zu generieren.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst im Wesentlichen die Analyse und Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt durch folgende mit der Anlage des Weinbergs verbundenen Maßnahmen:

4. Zustandsanalyse und -bewertung

4.1 Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes

Lage und angrenzende Nutzungen

Das ca. 8000 m² große Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des besiedelten Bereichs der Stadt Bernburg im Stadtteil Waldau (siehe Abb. 2 und 3). Es wird im Süden durch die Nebenstraße „Weinberg“ und eine direkt daran angrenzende Bahntrasse begrenzt. Im Norden bzw. Nordosten befindet sich eine große Brachfläche (Flurname Nussbaumfeld, siehe Plan-Nr. 1) sowie Landwirtschaftsflächen, die ihrerseits im Norden durch die Bundesstraße B6n begrenzt werden. Im Osten des Areals befindet sich ein noch teilweise genutzter Garagenkomplex und im Südosten grenzt an die Straße „Weinberg“ das Gelände der romanischen Kirche „St. Stephanie“ mit seinem parkähnlich gestalteten Umfeld. Im Westen grenzt an das Plangebiet eine Gewerbefläche an, auf der durch den Abbruch ehemaliger Wirtschaftsgebäude große vegetationslose Flächen dominieren. Diese sind mit vermutlich aus dem Gebäudeabbruch gewonnenen Recyclingmaterial mehr oder weniger stark befestigt.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Stadtgebiet Bernburg [●]
(Quelle Luftbild: Google Maps 2016)



Abbildung 3: Lage des Plangebiets im Stadtteil Waldau []
(Quelle Luftbild: Google Maps 2016)

Das Plangebiet und seine Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich folgende Flurstücke (FLS) in der Gemarkung Bernburg (siehe auch Anhang - Plan Nr. 1):

- vollständige Fläche der FLS 5/5 und 3 (Flur 59),
- östlicher Teilbereich des FLS 2/2 (Flur 59),
- nordöstlicher Teilbereich des FLS 4 (Flur 59),
- nördlicher Teilbereich des FLS 54 (Flur 60) und
- südwestlicher Teilbereich des FLS 3/4 (Flur 58).

Auch wenn es zur Abgrenzung des Plangebiets sinnvoll gewesen wäre, ist das Flurstück 5/4 nicht Bestandteil des Plangebiets, da es aktuell in Privatbesitz ist und somit kein Zugriff auf die Fläche zu seiner Nutzung im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gewährleistet ist. Dementsprechend werden auf der Fläche des Flurstücks 5/4 keine Änderungen oder Eingriffe vorgenommen.

Die Flurstücke 5/5 und 3 werden im Osten sowie teilweise im Norden und im Süden durch unterschiedlich gut erhaltene historische Bruchsteinmauern eingefriedet. Auf dem Flurstück 5/5 und im westlichen Teil des Flurstücks 3 befand sich über viele Jahrzehnte die Stadtgärtnerei von Bernburg, bis diese Mitte der 90iger Jahre an diesem Standort aufgegeben wurde. Nach der Aufgabe der Nutzung dieser Flächen als Gärtnerei war sie zeitweise an ein Bauunternehmen verpachtet, das das Garagengebäude und die Freiflächen teilweise als Lagerfläche nutzte. Nachdem die Nutzung der Flächen durch das Bauunternehmen um 2010 aufgegeben wurde, setzte dort die Sukzession ein. Der auf Grund der Gartennutzung in vielen Teilen nährstoffreiche Boden führte zur Entwicklung einer ausdauernden krautigen Ruderalvegetation mit nährstoffliebenden Arten. Weiterhin sind junge Gehölze anzutreffen, der durch Ausläufer und die Versammlung der auf den umliegenden Flächen dominierenden Arten (insb. *Robinia pseudoacacia*, *Fraxinus excelsior*) angesiedelt hat.

Der östliche Bereich des Flurstücks 3 wurde bis Mitte 2015 durch zwei stark zerfallene Wohngebäude geprägt. Diese wurden veranlasst durch den damaligen Eigentümer ab Mitte 2015 abgebrochen, was vermutlich aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Straße „Weinberg“ auf behördliche Anordnung erfolgte. Die dabei angefallene Abbruchmaterialien (Bruchsteine, Bauholz, Ziegel, Kalk- und Zementmörtel etc.) wurden dabei nur teilweise in geringem Umfang geborgen und entsorgt, d.h. vielmehr auf der kompletten westlichen Hälfte des Flurstücks 3 einplanert.

Der östliche Teil des Flurstücks 2/2 wird im nördlichen Bereich durch eine weitestgehend mit exotischen Pflanzenarten (Stauden und Gehölze) bestandene Fläche dominiert. Es war vermutlich zu Zeiten der Nutzung des davon östlich liegenden Areals (FLS 3, 5/4, 5/5) als Beet ausgestaltet und diente als repräsentativer Eingangsbereich in die Gärtnerei. Im mittleren Bereich des im Planungsgebiet liegenden östlichen Teils des Flurstücks 2/2 befindet sich eine befestigte Zufahrt zum ehemaligen Gärtnereigelände sowie zu einem auf dem Flurstück 2/2 vorhandenen Garagengebäude. Die Zufahrt ist über eine außerhalb des Planungsgebietes liegende gepflasterte Straße zu erreichen, über die man nach Süden auf die Straße „Weinberg“ gelangt. Das Garagengebäude auf Flurstück 2/2 wird durch Dritte zum Abstellen von PKWs genutzt. Im südlichen des Flurstücks 2/2 befindet sich ein älterer Robinienbestand.

Der nordöstliche Teilbereich des FLS 4 stellt Begleitgrün der Straße „Weinberg“ dar. So befinden sich dort einige teilweise schon stark geschädigte Straßenbäume (*Robina pseudoacacia*) sowie sich durch Wurzelausläufer ausgebreitete junge Exemplare derselben Art.

Der innerhalb des Planungsgebiets liegende nördliche Teil von Flurstück 54 ist ein an die Straße „Weinberg“ angrenzender Hang und stellt Begleitgrün der Straße „Weinberg“ dar. Es existieren hier ebenfalls einige bereits geschädigte Straßenbäume. Weiterhin wird die Fläche von sich ausbreitenden jungen Robinien und krautiger Ruderalvegetation geprägt. Im östlichen Teil befindet sich eine größere marode Treppenanlage, über die man einst zu den Gebäuden auf Flurstück 3 gelangte.

Der südwestliche Teilbereich des Flurstücks 3/4 grenzt an einen bereits außerhalb des Planungsgebietes liegenden weitestgehend unbefestigten Feldweg. Das Gelände ist als Böschung mit starkem Gefälle ausgeprägt, die im südlichen Teil durch krautige Ruderalvegetation bewachsen ist und im nördlichen Bereich mit jungen, sich ausgesamten Eschen bestanden ist.

4.2 Planerische Vorgaben

Seitens des Vorhabenträgers bestehen hinsichtlich der Anlage des Weinbergs folgende planerische Vorgaben:

- Herrichtung des Areals durch den Abbruch und die Beseitigung von Bauschutt und Gebäuderesten sowie geringfügiges Modellieren und Planieren der Geländeoberfläche
- Anlage von 2000- 2500 qm kleinteiliger extensiver Weinbauflächen einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Besonnung der Weinbauflächen
- Anlage von Gehwegen zu fußläufigen Erschließung des Areals unter Berücksichtigung der örtlicher Sichtbeziehungen sowie Schaffung eines repräsentativen Eingangsbereichs

- Anlage eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des Areals für Fahrzeuge und Geräte, die zur Bewirtschaftung des Weinbergs erforderlich sind
- Erhaltung und Reparatur der historischen Bruchsteinmauern als regionales Kulturgut sowie Neuanlage von Bruchsteinmauern und ihre Ergänzung zur Einfriedung des Areals
- Erhalt eines im Norden von Flurstück 5/5 (siehe auch Anhang - Plan Nr. 1 und 2) vorhandenen Garagengebäudes zu seiner späteren Sanierung und Umnutzung zum Weinberghaus. (Die baurechtliche Genehmigung für die Sanierung und Umnutzung des Garagengebäudes wird bei der zuständigen Behörde gesondert beantragt.)

Die artenschutzrechtliche Analyse und Bewertung der geplanten Sanierung des vorhandenen Garagengebäudes ist **nicht** Bestandteil dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Der damit ggf. einhergehende Verlust von Lebensräumen für Fledermäuse (Wochenstuben) oder Vögeln (z.B. Brutstätte für Rauchschwalben) wird im Zusammenhang mit dem beim Bauordnungsamt des Salzlandkreises noch zu erarbeitenden und einzureichenden Bauantrag zur Gebäudesanierung und -umnutzung abgehandelt.

- Vorschlag für die Positionierung einer Aussichtsplattform zur Schaffung eines zusätzlichen Anziehungspunktes auf dem Weinberg für die Besucher (Die baurechtliche Genehmigung für die Aussichtsplattform wird bei der zuständigen Behörde gesondert beantragt.)
- Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Garage auf Flurstück 2/2 (Flur 59) durch Dritte

4.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Sachsen-Anhalts lässt sich das Plangebiet der Haupteinheit Flusstäler und Niederungslandschaften (2) mit der Untereinheit Unteres Saaletal (2.4) zuordnen. (REICHHOFF et al. 2001/Übersichtskarte).

Boden

An den Saaletalhängen haben sich in Abhängigkeit von den Gesteins- und Reliefverhältnissen sehr unterschiedliche Böden entwickelt und gegenüber der Abtragung erhalten. Auf silikatischen Substraten treten Bergsalm über Gestein-Braunerden, Bergsandlöß-Braunerden sowie Schutt- und Felsranker auf. Auf den karbonatischen Substraten sind Rendzinen unterschiedlicher Mächtigkeit bis zur flachgründigen Schutt-Rendzina entwickelt. (REICHHOFF et al. 2001/S. 107)

Das Plangebiet liegt an einem Südhang, der größte Teil ist tiefgründig mit unterschiedlichen Bodenmächtigkeiten. Im nördlichen Plangebiet im Bereich des Garagengebäudes jedoch ist der Untergrund sehr flachgründig, so dass in Teilbereichen bereits 50 cm unter der Geländeoberkannte der typische Bernburger Kalkstein ansteht.

Wasser

Das Untere Saaletal ist ein sehr niederschlagsarmes Gebiet. Abgesehen von der Fuhne entspringen die linksseitigen Saalezuflüsse fast alle im Harz, so die Wipper und die Bode. Lediglich die kleineren Nebenflüsse Salza und Schlenze entwässern das östliche Harzvorland und den nördlichen Teil der Querfurter Platte. (Reichhoff et al. 2001/S. 107)

Klima

Das Saaletal gehört dem subkontinental beeinflussten Binnenlandklima im Lee der Mittelgebirge an. Mit einem Jahresniederschlag um 500 mm (Bernburg 483 mm/a, Halle 476 mm/a) gehört das Saaletal zu den niederschlagsärmsten Landschaften Sachsen-Anhalts. Das Saaletal ist thermisch besonders begünstigt. So erreichen die Jahresmitteltemperaturen Werte bis 9 °C (Halle 9 °C, Bernburg 8,4 °C). Die Julitemperaturen liegen bei 18 °C. In vergangener Zeit war auch das Untere Saaletal als Ausdruck dieser Gunst ein Gebiet des Weinanbaus. Alsleben, Gröna und Bernburg waren mit Weingärten ausgestattet. Bei Aderstedt hielt sich der Weinbau sogar bis zur vorletzten Jahrhundertwende. (Reichhoff et al. 2001/S. 108)

Vegetation

Bei der Beschreibung der Vegetation ist zwischen der potenziellen natürlichen und der realen Vegetation zu unterscheiden. Unter dem Begriff potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengesellschaft verstanden, die sich ohne weiteres Einwirken des Menschen einstellen würde. In Mitteleuropa handelt es sich dabei i.d.R. um Waldgesellschaften.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** im Plangebiet wäre in tiefgründigen Hanglagen die frühjahrsgeophytenreiche Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit relativ hohem Winterlinden- und Feldahorn-Anteil. Flachgründige Fels- und Steilhänge des Stromtales wären kleinflächig waldfrei und von subkontinentalen Steppenrasen, submediterranen Felsfluren und subatlantischen Zwergstrauchheiden bedeckt. (Reichhoff et al. 2001/S. 108)

Die **reale Vegetation** unterscheidet sich deutlich von der potenziellen natürlichen Vegetation. Die im Plangebiet anzutreffenden Vegetationsbestände können als Pioniergesellschaften bzw. Kulturfolgebiotope eingestuft werden. Es handelt sich überwiegend um nährstoffliebende ausdauernde krautige Ruderalvegetation oder um austriebs- und vermehrungsfreudige Gehölze wie Robinia pseudoacacia und Fraxinus excelsior. Vereinzelt finden sich Rosa canina, Prunus spinosa oder Cornus sanguinea. Zusätzlich finden sich im Plangebiet auch Bestände konkurrenzstarker nicht heimischer Zierstauden (Solidago, Aster etc.) sowie fremdländische Ziergehölze der Gattungen Juniperus, Malus, Prunus, Ribes, Syringa etc., die der ehemaligen Nutzung des Areals als Gärtnerei entstammen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Landes-, Bundes – und Europarecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es sind deshalb keine Verluste von prioritären Lebensräumen zu erwarten.

4.4 Wertbestimmende Biotop- und Nutzungstypen

Das nahezu gesamte Plangebiet hat sich nach Aufgabe der Nutzungen in weiten Teilen durch Sukzession ungestört entwickelt. Das Areal wird hauptsächlich durch mit jungen Gehölzen

bestandene und gehölzfreie Bereiche mit krautiger Vegetation dominiert, in denen einzelne Gebäude und versiegelte Flächen anzutreffen sind. Weiterhin wird das Areal im Südosten durch eine große vegetationslose Fläche geprägt, auf der Bauschutt der auf dem Flurstück 3 abgebrochenen Gebäude einplaniert wurde. Im südlichen Teil des Plangebiets finden sich einige ältere Exemplare von *Robinia pseudoacacia*, die vorwiegend als Straßenbegleitgrün der Straße „Weinberg“ fungieren, jedoch teilweise schon stark geschädigt sind. Durch Wurzelasläufer haben sich daher bereits junge Exemplare dieser Art weiter ausgebreitet.

Durch eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wurde der aktuelle Zustand des Plangebiets flächendeckend erfasst. Die Kartierung erfolgte vom 2. Quartal 2015 bis zum 3. Quartal 2016 entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. Des MLU, MVB, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2). Die räumliche Verteilung aller erfassten Biotop- und Nutzungstypen kann Plan-Nr. 2 (siehe Anhang) entnommen werden. Die quantitative Analyse und Bewertung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ist nachfolgend in Tabelle 1 dargestellt. Die Flächen der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden in der Einheit Quadratmetern (m²) erhoben und mit dem Biotopwert des Bestandes gemäß der o.g. Richtlinie multipliziert, um für das Plangebiet ein Gesamtflächenwert des Ist- bzw. Ausgangszustands zu ermitteln.

Tabelle 1: Ist- bzw. Ausgangszustand des Plangebietes

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotop- wert pro m ²	Biotop- flächen- wert
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich	442	0	0
BSb	Bebauung (Bruchstein-/Ziegelmauern, Treppenanlagen)	224	0	0
BX	Baustelle (flächig einplanierter Bauschutt aus Abbruch von Gebäuden)	981	0	0
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten	87	13	1127
HGA b	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (9 bis 20 Jahre alt)	901	20	18020
HGA c	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (4 bis 8 Jahre alt)	809	18	14562
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)	158	21	3317
PYA	Beet / Rabatte	292	6	1752
UDY	Ruderalflur, artenarm, sonstiger Dominanzbestand	157	5	783
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	1849	14	25886
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen)	99	6	593
VWC	Weg (versiegelt)	106	0	0
XXR a	Reinbestand Robinie (Altbestand)	1197	8	9576
XXR b	Reinbestand Robinie (9 bis 20 Jahre alt)	27	6	164
XXS c	Reinbestand Gemeine Esche (4 bis 8 Jahre alt)	747	8	5972
Gesamtfläche		8074		
GESAMTFLÄCHENWERT Ist-/Ausgangszustand				81747

4.5 Bedeutung für die Fauna

Konkrete Angaben zur Fauna liegen für das Plangebiet nicht vor. Detaillierte Aussagen können deshalb nicht getroffen werden. Da das betreffende Areal unmittelbar an Wohnbebauung, Gewerbeflächen und eine Bahnstrecke sind die vorhandenen Strukturen vor allem für kulturfolgende Arten von Bedeutung. Ältere Gehölzstrukturen sowie die sich aus der Gartenbrache durch Sukzession entwickelten jungen Gehölzbestände und Ruderalvegetation bietet aus avifaunistischer Sicht Lebensräume für Vogelarten im besiedelten Bereich.

5. Planung

Auf Grundlage der Vorgaben zur Realisierung des Vorhabens (siehe 4.2) wurden die Biotop- und Nutzungstypen für das Areal planerisch neu strukturiert und flächendeckend analysiert. Die räumliche Verteilung der geplanten Strukturierung der Biotop- und Nutzungstypen kann Plan-Nr. 3 (siehe Anhang) entnommen werden. Die quantitative Analyse und Bewertung der geplanten Struktur der Biotop- und Nutzungstypen ist entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. Des MLU, MVB, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2) nachfolgend in Tabelle 2 dargestellt. Die Flächen der Biotop- und Nutzungstypen wurden in der Einheit Quadratmetern (m²) ermittelt und mit dem Biotopwert des Bestandes gemäß der o.g. Richtlinie multipliziert, insofern keine Änderung des Biotop- und Nutzungstyps zu verzeichnen ist. Handelt es sich um eine Änderung des Biotyps (Umnutzung/Umgestaltung) wurde die ermittelte Flächengröße des geplanten Biotop- bzw. Nutzungstypen gemäß der o.g. Richtlinie mit dem Planwert multipliziert. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet ein Gesamtflächenwert des geplanten Zielzustands ermittelt.

Tabelle 2: Zielzustand des Plangebietes

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotop- wert pro m ²	Biotop- flächen- wert
AWB	Extensiv genutzter Weinberg, Kleinterrassen	2366	15	35490
BS	Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich	491	0	0
BSb	Bebauung (Bruchsteinmauern)	47	0	0
GMA/ GMY	[NEUANLAGE] Mesophiles Grünland (sofern nicht 6510) / Sonstige Bergwiesen (sofern nicht 6520)	1545	16	24720
GSB	Scherrasen	637	7	4459
HGA a	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (Altbestand)	29	22	638
HTA	[NEUANLAGE] Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)	1509	17	25653
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen)	988	0	0
VWC	Weg (versiegelt)	55	0	0
XXR a	Reinbestand Robinie (Altbestand)	407	8	3256
Gesamtfläche		8074		
GESAMTFLÄCHENWERT Zielzustand				94216

6. Konfliktanalyse

6.1 Eingriffe in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Durch das geplante Vorhaben kann die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in unterschiedlicher Form oder Erheblichkeit verändert bzw. beeinträchtigt werden.

Folgende negativen nachhaltigen und/oder erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens sind möglich:

- Verlust von Flächen mit krautiger Vegetation sowie von Gehölzstrukturen und -flächen
- Verlust von unversiegelten Freiflächen bzw. ihre Versiegelung in der Randlage eines besiedelten Bereichs und eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Einschränkungen oder Verlust von Lebensräumen bzw. Brut-, Jagd- und Nahrungshabitaten insb. für die Avifauna

6.2 Eingriffsvermeidung und -verminderung

Eine Vermeidung von Eingriffen ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht möglich. Zur Anlage der Weinbauflächen und Wegen ist auf dem Areal die Rodung von jungen durch Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen (HGA a/b, HED, HTA, XXR a/b) sowie die Entfernung von krautiger ausdauernder Ruderalvegetation (URA/UDY) erforderlich. Im südlichen und östlichen Teil des Plangebiets müssen hochwüchsige Gehölzstrukturen (XXRa, XXS c) bzw. solche, die sich mittel- bis langfristig zu solchen entwickeln würden, gerodet werden. Nur dadurch kann die notwendige Besonnung der Weinbauflächen gewährleistet werden.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Avifauna ist anzumerken, dass sich in der näheren Umgebung große Brach- bzw. Ruderalflächen und Gehölzbestände befinden, was ein leichtes Ausweichen der kulturfolgenden Arten ermöglicht. Als wichtige Ausweichflächen grenzen

- im Norden eine sehr große Ruderal- und Brachflächen (Nussbaumfeld) mit teilweise Gehölzaufwuchs,
- im Westen ein nur noch wenig genutzter Garagenkomplex mit zahlreichen Gehölzstrukturen sowie
- im Nordwesten ein größerer Bereich mit flächigen Gehölzstrukturen sowie
- im Süden das parkähnlich gestaltete Umfeld der Kirche St. Stephanie

an das Planungsgebiet.

Da die Gehölze entsprechend des Naturschutzgesetzes nur in der Winterruhe gerodet werden, kann eine direkte Beeinträchtigung der Population bzw. einzelner Individuen der Avifauna ausgeschlossen werden. Nach § 33 BNatSchG (5) Abs. 2 ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieses wird bei der Realisierung des Vorhabens eingehalten. Hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten, deren Vorkommen im Plangebiet recht unwahrscheinlich ist, wird insofern die Durchführung der Umwandlung von Flächen mit krautiger Vegetation in Weinbauflächen vor Mitte Juni vorgesehen ist, eine Begehung und Verhören durch fachkundige Personen (z.B. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Strenzfeld) erfolgen. Werden dabei Hinweise auf das Vorkommen von Bodenbrütern im Plangebiet ermittelt, so werden diese Arbeiten

frühestens ab Mitte Juni durchgeführt, da dann die Jungen der bodenbrütenden Vögel bereits ihre Nester verlassen haben.

Eine Verminderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch die Anlage von Wegen wird dadurch erreicht, dass diese nicht voll versiegelt werden, sondern die Befestigung der Wege als wassergebunden Wegedecke oder mit Natursteinpflaster erfolgt.

Zur Verminderung des Verlustes von Gehölzflächen bei gleichzeitiger Gewährleistung der erforderlichen Besonnung der Weinbauflächen sollen insbesondere der auf Flurstück 3/4 existierende junge Reinbestand (XXs c) über mehrere Jahre sukzessive zu einem Gebüsch trocken-warmer Standorte (HTA) mit ausschließlich heimischen Arten umgewandelt werden, welches eine geringere Wuchshöhe aufweist.

6.3 Bewertung der Eingriffe und Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die Umsetzung der planerischen Vorgaben bzw. die Realisierung des Vorhabens führt überwiegend zu einer neuen flächigen Verteilung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet. Die Neuverteilung ist im Plan Nr. 2 (siehe Anhang) dargestellt.

Zur Bilanzierung des Eingriffs und Ermittlung des ggf. zu erbringenden Kompensationsbedarfs werden die ermittelten Gesamtflächenwerte des Ist- bzw. Ausgangszustandes und des Zielzustandes gegenübergestellt (siehe Tabelle 3). Dabei wird der Gesamtflächenwert des Planungs- bzw. Zielzustandes von dem Gesamtflächenwert Ist- bzw. Ausgangszustandes subtrahiert. Ergibt sich darauf für die Gesamtbilanz ein negativer Wert besteht ein Kompensationsdefizit, dass durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen ist. Wird für die Gesamtbilanz ein positiver Wert ermittelt, besteht ein Kompensationsüberschuss bzw. es ist von einer Aufwertung des Areals auszugehen.

Tabelle 3: Gesamtbilanz

GESAMTFLÄCHENWERT Ist-/Ausgangszustand	81747
GESAMTFLÄCHENWERT Planungs-/Zielzustand	94216
GESAMTBILANZ	<u>12469</u>

Die Ermittlung der Gesamtbilanz ergibt ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 12.469 Punkten. Dies bedeutet, dass bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend der vorliegenden Planung keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erbracht werden müssen. Vielmehr würde durch die Umnutzung und Umgestaltung des Areals im Zuge der Realisierung des Vorhabens ein Kompensationsüberschuss erreicht werden. Hier ist zu prüfen inwieweit dieser Kompensationsüberschuss dem Vorhabenträger gemäß der „Ökokonten“-Regelungen im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (§ 9 NatSchG LSA) angerechnet werden kann.

Die positive Bilanz hinsichtlich des aus der Realisierung des Vorhabens resultieren Eingriffs ist insbesondere durch die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (BS b) bzw. der Beseitigung von flächig einplanierten Bauschutt (BX) und damit einer weitgehend versiegelten Fläche (insb. auf Flurstück 3) zurückzuführen. Dadurch werden gleichzeitig der Verlust der Bodenfunktion und die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Zuge der Anlage neuer Wege (VWB) ausgeglichen.

Weiterhin sollen im Plangebiet vorhandene Biotopstrukturen wie Beete/Rabatten (PYA) oder Ruderalvegetation (URA) durch eine gezielte Pflege und/oder Neuanlage aufgewertet werden. Das wird einerseits durch die Ansaat artenreicher krautiger Vegetation (GMA/GMY) durch Regiosaatgut oder die Neuanlage von flächigen Gehölzstrukturen (HTA) durch die Neupflanzung von standortgerechten Straucharten (*Berberis vulgaris*, *Cotoneaster integerrimus*, *Ligustrum vulgare*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina* agg., *Rosa caesia* agg., *Rosa corymbifera* agg., *Rosa rubiginosa*, *Rosa elliptica*, *Rosa micrantha*, *Rosa villosa* agg., *Rosa dumalis* etc.) erfolgen. Im südlichen Bereich des Plangebiets ist durch die Entfernung der Robinien bzw. des Robinienjungaufwuchses und einer geplanten geringfügigen Neumodellierung des Hanges, mit der ggf. ein Abtrag nährstoffreichen Oberbodens einhergeht, die Etablierung wärmeliebenden Staudengesellschaften (Kalk- oder Steppen-Magerrasen / Halbtrockenrasen) möglich.

Als zusätzlicher positiver Aspekt, der mit der Neugestaltung bzw. Umnutzung des Plangebiets im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens einhergehen würde und sich nicht in der Bilanzierung widerspiegeln, ist in Verbindung mit der Erhaltung und Neuanlage von Bruchsteinmauern sowie Flächen mit trockenheits- und wärmeliebender krautiger Vegetation die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für zahlreiche Reptilien- und Insektenarten zu erwähnen.

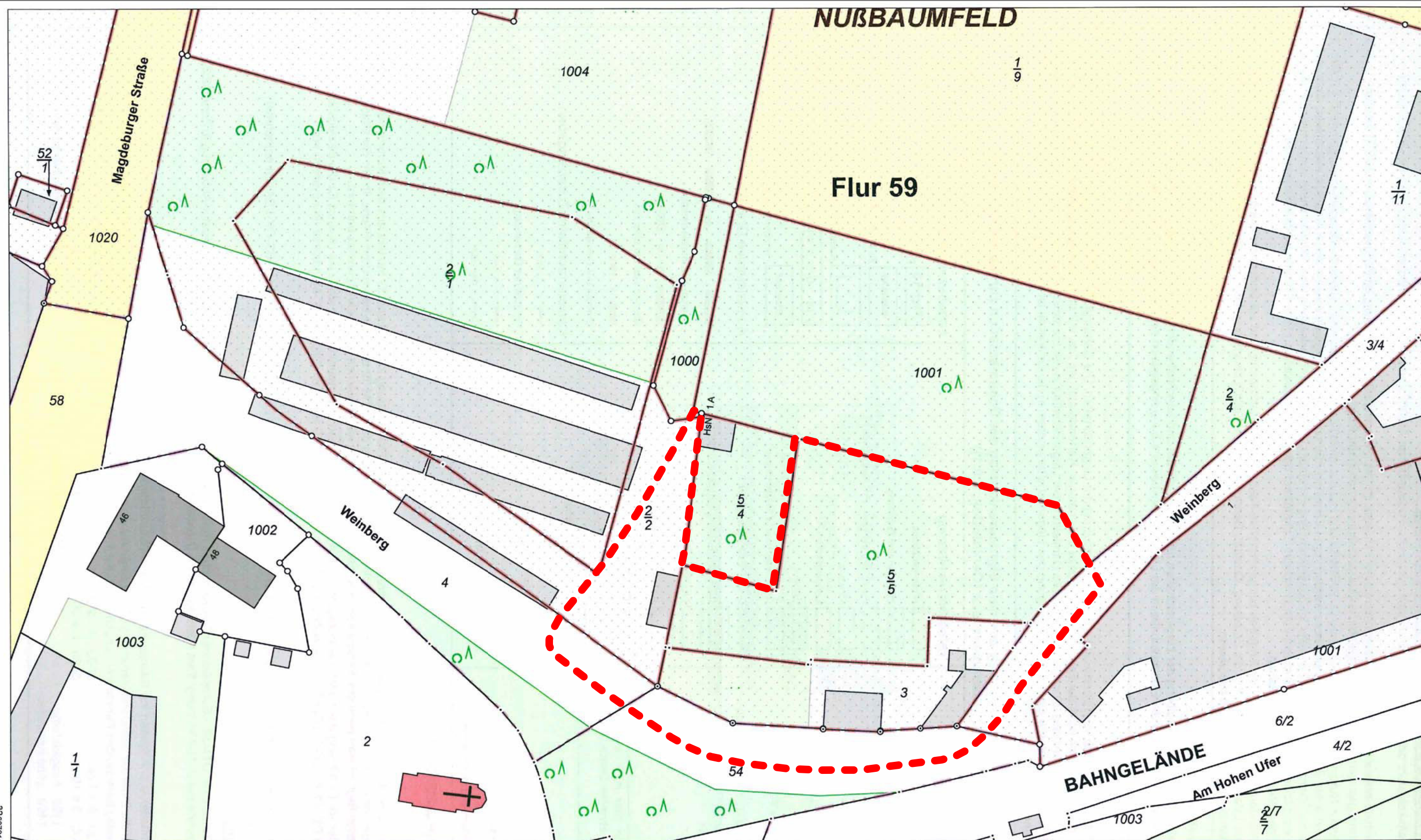
7. Zusammenfassung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Vorhaben „Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg“ umfasst die Beurteilung der durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, eine Bewertung des Eingriffs inkl. der Darstellung von Maßnahmen zu seiner Verminderung sowie eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensation.

Durch das geplante Vorhaben wird die Biotop- und Nutzungsstruktur im überwiegenden Teil des Plangebiets verändert. Die Eingriffsbilanzierung führte zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Vorhabens, d.h. der Herstellung des Zielzustands bzw. der Biotop- und Nutzungsstruktur gemäß Plan-Nr. 2, eine positive Bilanz erzielt wird und somit im Plangebiet die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgewertet und verbessert wird.

Anhang

- | | |
|------------|--|
| Plan Nr. 1 | Aktueller Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) |
| Plan Nr. 2 | Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen |
| Plan Nr. 3 | Vorhaben- bzw. Zielplan der Biotop- und Nutzungstypen |



5742931

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Antrags-Nr.: B21_7016560_2016

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
Standort: Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Flurstück: 1000
Flur: 59
Gemarkung: Bernburg

Gemeinde: Bernburg (Saale), Stadt
Kreis: Salzlandkreis

Plan Nr. 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 02.12.2016
Aktualität der Daten: 01.12.2016

— Abgrenzung des Planungsgebiets



- Legende
- Abgrenzung des Planungsgebiets
 - BS Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich
 - BSb Bebauung (Bruchstein-/ Ziegelmauern, Treppenanlagen)
 - BX Baustelle (einplanierter Bauschutt abgebrochener Gebäude)
 - HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten
 - HGA b Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (9-20 Jahre alt)
 - HGA c Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (4-8 Jahre alt)
 - HTA Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)
 - PYA Beet / Rabatte
 - UDY Ruderalflur, artenarm sonstiger Dominanzbestand
 - URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
 - VWB Befestigter Weg (wassergebundener Decke, gepflastert oder Spurbahnen)
 - VWC Weg (versiegelt)
 - XXR a Reinbestand Robinie (Altbestand)
 - XXR b Reinbestand Robinie (9-20 Jahre alt)
 - XXS c Reinbestand Esche (4-8 Jahre alt)



Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben

"Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg"

Vorhabenträger: Hochschule Anhalt

Plan-Nr.	Planbezeichnung
2	Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen

Bearbeiter	Stand
Dr. M. Heins / Dipl.Ing. D. Jürges	Dezember 2016

Quelle des Luftbildes:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



- Legende
- Abgrenzung des Planungsgebiets
 - AWB Extensiv genutzter Weinberg, Kleinterrassen
 - BS Bebauung im Siedlungs- und Außenbereich
 - BSb Bebauung (Bruchsteinmauern)
 - GMA/GMY Mesophiles Grünland / Sonstige Bergwiesen
 - GSB Scherrasen
 - HGA a Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (Altbestand)
 - HTA Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)
 - VWB Befestigter Weg (wassergebundener Decke, gepflastert oder Spurbahnen)
 - VWC Weg (versiegelt)
 - XXR a Reinbestand Robinie (Altbestand)



Maßstab: 1:500

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben
"Anlage eines Demonstrations- und Lehrweinberges im Stadtteil Waldau der Stadt Bernburg"

Vorhabenträger: Hochschule Anhalt

Plan-Nr.	Planbezeichnung
3	Vorhaben- bzw. Zielplan der Biotop- und Nutzungstypen

Bearbeiter	Stand
Dr. M. Heins / Dipl.Ing. D. Jürges	Dezember 2016

Quelle des Luftbildes:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)